

kommunalpolitisches
forum



*Wie wird man
Kommunalpolitiker?*

Land Brandenburg e.V.

Voraussetzungen

§ 27 (BbgKWahlG)



§ 11

- am Wahltag ihr 18. Lebensjahr vollendet haben
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben
- Musst Deutsche/r sein

Nicht im Gesetz steht

Kommunalpolitiker/in zu sein erfordert vor allem:

- Interesse an der Entwicklung der Kommune, nicht nur des eigenen Grundstücks oder der eigenen Straße – **strategischer Weitblick**
- Das Ohr an der Masse haben – aber: allen Menschen Recht getan ist eine Kunst die keiner kann
aufmerksames Zuhören
- Unterscheiden zu können, ob es sich um Individualinteressen oder Mehrheitsinteressen handelt
Kompromissbereitschaft
- Fähigkeit zum konstruktiven Streit
Lust mit Menschen zu arbeiten, die nicht der gleichen Meinung ist wie man selbst!
Kenntnisse über die Kommunalverfassung wären sehr hilfreich!!!

kommunalpolitisches
forum



Land Brandenburg e.V.



1. Möglichkeit



Sie kandidieren für eine Partei oder Wählergruppe.

- 1.** In diesem Fall müssen die Parteien und Wählergruppen eine Nominierungsversammlung durchführen und protokollieren, auf der die Kandidaten für die Liste des jeweiligen Wahlgebietes gewählt werden.
- 2.** Vorgeschlagen werden kann Jede/r;
- 3.** Jede/r kann sich selbst bewerben.
- 4.** Die Partei/Wählergruppe verpflichtet sich zur Unterstützung der Kandidatinnen und Kandidaten im Wahlkampf.

2. Möglichkeit



Sie gründen gemeinsam mit Gleichgesinnten eine Wählergruppe

1. Diese Gruppe entscheidet, für welche kommunale Ebene sie eine Wählergruppe bildet, ob sie für den Ortsbeirat, die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung oder den Kreistag kandidieren, oder für zwei bzw. alle drei Ebenen.
2. Es können mehrere Kandidatinnen und Kandidaten in einer Delegierten- und Anhängerversammlung auf der Liste aufgestellt werden. (Protokollierung)
3. Vor- und Nachteil zugleich: Die Wählergruppe hat das Recht, selbst zu entscheiden, wen sie als zu ihrer Gruppe zugehörig betrachtet und wen nicht.
4. Eine Unterstützung des Wahlkampfes hängt von der personellen, materiellen und finanziellen Möglichkeiten der Anhänger ab.

Bei Wählergruppen ist zu beachten



1. Mindestens 3 Personen muss die Gruppe haben
2. Es braucht keine Formalien, wie Satzung o.ä., jedoch sollte man sich über Mindestziele, die man mit dem Mandat für die Gruppe erreichen möchte, einig sein.
3. Aber eines erkennbaren Namens braucht es. Z.B. „Bürger für...“
4. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Wahl eines Vertretungsberechtigten der Gruppe, der den Wahlvorschlag unterzeichnet und beim Wahlleiter einreicht.
5. Ein Protokoll der Wahl muss vorliegen, denn es kann vom Wahlleiter angefordert werden.
6. Vereine können eine Wählergruppe bilden, aber der Verein ist nicht automatisch eine Wählergruppe (FFW) !

3. Möglichkeit



Sie treten als Einzelbewerber oder Einzelbewerberin an.

Dafür müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen:

1. Selbstnominierung ist möglich. Sie müssen selbst bei der Wahlleitung der Gemeinde oder des Landkreises einen Wahlvorschlag einreichen.
2. Sie müssen Unterschriften von Wahlberechtigten, die Ihre Kandidatur unterstützen, sammeln. Die Anzahl der benötigten Unterschriften richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde bzw. des Wahlkreises.
3. Ihre Kandidatur sollten Sie rechtzeitig bei der Wahlleitung anzeigen, damit diese die Liste für Ihre benötigten Unterstützungsunterschriften öffentlich auslegen kann.

Beachten: Den Wahlkampf und die Finanzierung müssen die Kandidaten selbst organisieren.

Unterstützungsunterschriften nach Kommunalwahlgesetz § 28a

kommunalpolitisches
forum



Land Brandenburg e.V.

(1) Der wahlgebietsbezogene Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung muss in einer Gemeinde oder Stadt mit

- mehr als 300 bis zu 700 Einwohnern von mindestens drei,
- mehr als 700 bis zu 2 500 Einwohnern von mindestens fünf,
- mehr als 2 500 bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens zehn und
- mehr als 10 000 bis zu 35 000 Einwohnern von mindestens 20
- wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

(2) In Wahlgebieten mit mehreren Wahlkreisen muss der wahlkreisbezogene Wahlvorschlag in einem Wahlkreis mit

- bis zu 700 Einwohnern von mindestens drei,
- mehr als 700 bis zu 2 500 Einwohnern von mindestens fünf,
- mehr als 2 500 bis zu 10 000 Einwohnern von mindestens zehn,
- mehr als 10 000 bis zu 35 000 Einwohnern von mindestens 20 und
- mehr als 35 000 Einwohnern von mindestens 30
- in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein.

Wichtig - § 27 (BbgKWahlG)



(2) Die Wahlvorschläge sind bis zum 66. Tag vor der Wahl, 12 Uhr, beim zuständigen Wahlleiter einzureichen.

(3) Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten und die genaue Bezeichnung für den jeweiligen Ort oder Wahlkreis

Der Wahlvorschlag muss enthalten – § 28 (BbgKWahlG)

(2) Namen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Tag der Geburt, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

- den vollständigen Namen der Partei oder politischen Vereinigung sowie die geläufige Kurzbezeichnung in Buchstaben; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- den Namen der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe müssen in allen Wahlkreisen des Wahlgebietes übereinstimmen und dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnungen enthalten,
- den Namen des Wahlgebietes und bei wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen auch die Bezeichnung des Wahlkreises.

Nicht gewählt werden können



- (2) Nicht wählbar ist eine Deutsche oder ein Deutscher, wenn sie oder er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sie oder er sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- sie oder er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.
- (3) Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der
- eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

Es geht aber auch nicht wenn:



- **§ 12 Unvereinbarkeit (Inkompatibilität) Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz**

(1) Beamte oder Arbeitnehmer*innen, die im Dienst einer Körperschaften stehen, können nicht der Vertretung dieser Ebene

- **Dies gilt nicht für**
 - hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
 - Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister oder
 - Landrätinnen und Landräte.
- Stehen sie im Dienst eines Amtes, so können sie nicht zugleich der Vertretung einer der amtsangehörigen Gemeinden angehören.
- Bedienstete des Landes oder eines Landkreises, *die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Kommunal-, Sonder- oder Fachaufsicht über Gemeinden, Ämter oder Landkreise wahrnehmen*, können nicht zugleich der Vertretung einer beaufsichtigten Gemeinde, dem Amtsausschuss eines beaufsichtigten Amtes oder der Vertretung eines beaufsichtigten Landkreises angehören.

und wenn

- sie im Dienst eines Landkreises, für Vertretung einer Gemeinde
- dieses Landkreises,
- sie im Dienst einer Gemeinde oder eines Amtes der Vertretung des Landkreises,
- sie im Dienst eines Zweckverbandes, in einer Gemeinde die diesem ZV angehört,
- sie im Dienst einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde,
- sie im Dienst einer Sparkasse, bei der der Landkreis oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften mittels eines Zweckverbandes Gewährträger stehen
- sie im Dienst einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen, in der die Gemeinde mehr als die Hälfte der Stimmen hat,

Ist eine Kandidatur möglich, jedoch bei erfolgreicher Wahl müssen Sie entscheiden, Aufgabe des Anstellungsverhältnisses oder Nichtannahme des Mandats.

Gilt nicht

für

- Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten oder Arbeiter im herkömmlichen Sinne sind,
- Ehrenbeamte sowie
- Beamte, die während der Dauer des Ehrenamtes ohne Dienstbezüge beurlaubt sind; dies gilt für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes oder einer rechtsfähigen Gesellschaft des privaten Rechts entsprechend.

Anzahl der zu Wählenden nach § 11 BbgKWahlG

Einwohnerzahl		Zahl der Vertreter
bis zu	700	8
mehr als	700 bis zu 1 500	10
mehr als	1 500 bis zu 2 500	12
mehr als	2 500 bis zu 5 000	16
mehr als	5 000 bis zu 10 000	18
mehr als	10 000 bis zu 15 000	22
mehr als	15 000 bis zu 25 000	28
mehr als	25 000 bis zu 35 000	32
mehr als	35 000 bis zu 45 000	36
mehr als	45 000	40

